

21. Lebensjahr. In Oesterreich dürfen die Kinder ebenfalls nach vollendetem 14. Lebensjahr darüber frei entscheiden.

Neben den landesgesetzlichen Beschränkungen bezüglich der religiösen Erziehung des Kindes besteht die Schulzwang, der an und für sich nicht verwerflich ist, wenn er die elterliche Gewalt in der Erziehung der Kinder unterstützt und nicht hindert. Der Staat nach unserer heutigen Auffassung hat eben die Pflicht, ein gewisses Mindestmaß von Allgemeinbildung von seinen Angehörigen zu verlangen. In der Sorge um die Ausbildung des Kindes kann und darf der Vater Lehr- und Dienstverträge für das Kind abschließen, und zwar in dessen Namen. — Die Heirat einer minderjährigen Tochter hebt die elterliche Gewalt über sie nicht auf. Die Gewalt erstreckt sich aber nur noch auf die Vertretung der Person, nicht mehr auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens (§§ 1633, 1661).

Die Kinder haben, solange sie dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern erzogen und unterhalten werden, die Pflicht, den Eltern nach Kräften und Lebensstellung Dienste in der Haushaltung und im Geschäft zu leisten (§ 1617). Daher dürfen die Kinder für solche Dienste keinen Anspruch auf Vermögenszuteile machen. Dies gilt auch für die Kinder, die bereits volljährig sind.

Neben der Sorge um die Person des Kindes schließt die elterliche Gewalt auch in sich seine Vertretung in der Vermögensverwaltung. Der Vater hat demnach alle jene Handlungen vorzunehmen, die zu der unbeschränkten Erhaltung des Kindesvermögens notwendig sind, alle Schädigungen möglichst abzuwehren und den Bestand zu sichern. Er hat für die nutzbare Anlage des Kapitals zu sorgen und haftet bei alledem für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Im allgemeinen bedien sich in der Vermögensverwaltung die Pflichten des Vaters mit denen des Vormunds, soweit nicht das Gesetz Maßnahmen zugunsten des Vaters macht.

Besondere Vorschriften enthält das O.G.B. bezüglich der Anlage von Geldern. In der Hauptsache ist vermieden auf die Vorschriften der §§ 1807 f., die gelten bei der Anlage von Mindergeldern. Das Vormundschaftsgericht kann sogar den Verkauf des Geldes dem Vater gestatten, wenn er davon den Nachschuß hat. Der Vater muß in dem Fall nur bei Verwendung seiner Verwaltung die Summe wieder herausbezahlen. Erwerbungen mit den Mitteln des Kindes geschehen nicht im Namen des Vaters, sondern in dem des Kindes (§§ 1642 ff.).

Die elterliche Gewalt gibt dem Vater ferner das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes (§ 1649). Verbrauchsgeldern, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, darf der Vater für sich veräußern und verbrauchen (§ 1653). Die Hofien dieses Vermögens hat er natürlich auch zu tragen (§ 1654). Gehört

zum Kindesvermögen ein Erwerbsgeschäft, so hat der Vater hiervon lediglich den jährlichen Reingewinn anzupfordern. Der etwaige Verlust eines Jahres ist durch den Reingewinn der folgenden Jahre auszugleichen (§ 1655).

Überläßt das Kind nach seiner Volljährigkeit die Vermögensverwaltung seinem Vater bzw. seiner Mutter, so dürfen diese die Einkünfte nach ihrem Ermessen verwenden, soweit es die Verwaltungskosten zulassen und das Kind nicht anders verfügt. Ist ein volljähriges Kind von seinem Vermögen etwas den Eltern zur Bestreitung der Haushaltungskosten beigelegt, so wird im Zweifelsfall vorausgesetzt, daß das Kind nicht Erbsch verlangen wollte (§§ 1618 f.).

Der Nutznießung entzogen ist nach § 1661 und 1638 einmal, was das Kind erwirbt durch seine Arbeit oder durch ein nach § 112 geschlossenes selbständiges Erwerbsgeschäft; dann was dem Kind zufällt von Todes wegen oder durch Schenkung, sofern hier die Nutznießung des Vaters besonders ausgeschlossen ist. Dieses freie Vermögen untersteht bei minderjährigen Kindern auch der Verwaltung des Vaters. Die Nutznießung des Vaters am Kindesvermögen erndigt mit der Verheiratung des minderjährigen Kindes, aber nur wenn die Ehe mit Einwilligung der Eltern geschlossen wurde.

Die elterliche Gewalt unterliegt mancherlei Beschränkungen, sowohl insofern sie sich auf die Person als auch auf das Vermögen des Kindes erstreckt. In Fällen, wo die elterliche Gewalt nicht stark genug ist, kann nach § 1631 das Vormundschaftsgericht zur Unterstützung angerufen werden. Verringert oder ganz entzogen kann das Recht der Ausübung der elterlichen Gewalt werden, wenn Gefahr des Mißbrauches zum Schaden des Kindes vorhanden ist. Solche Mißbräuche sind z. B. die frühzeitige Vermählung der Elternkinder, die geschäftliche Ausbeutung des Kindes, unzüchtliches und verbrecherisches Verhalten des Vaters und der Mutter. In solchen Fällen kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde (§ 1666; vgl. d. Art. Fürsorge- und Zwangs-erziehung). Ist der Unterhalt des Kindes in Gefahr dadurch, daß der Vater in der Vermögensverwaltung seine Pflicht verlegt, so kann ihm auch die Vermögensverwaltung beschränkt oder entzogen werden. Insbesondere kann das Vormundschaftsgericht genaue Verwaltungskontrolle einleiten (§§ 1667 f.).

Kußer dieser Beschränkung und Entziehung der elterlichen Gewalt tritt sie durch den Tod oder die Todeserklärung und durch Verurteilung. Diese letztere tritt ein, wenn der Vater wegen eines am Kind begangenen Vergehens oder Verbrechens zu einer Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt wird, vom Tage der Verkündung des Urteils an (§ 1686). Falls der Vater geschäftsunfähig oder in seiner Geschäft-